

2. Einnahmen

2.1 Privatärztliches Honorar selbst abgerechnet und abgewickelt

Sachverhalt:

Dr. Mustermann erstellt regelmäßig seine Privatliquidationen selbst und übernimmt auch das Inkasso in Eigenregie. Aus organisatorischen Gründen wickelt er die Privatliquidationen auf einem von den vertragsärztlichen Honoraren getrennten Bankkonto ab. In diesem Zusammenhang geht auf diesem Bankkonto am 02.05.2019 von Lieschen Müller der volle Rechnungsbetrag von 345,48 € unter Angabe der Rechnungsnummer 20190423 ein.

Lösung:

Der Zufluss von Einnahmen ist mit der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über ein in Geld oder Geldeswert bestehendes Wirtschaftsgut gegeben (BFH-Urteil vom 21.11.1989, BStBl II 1990, 310, BFH-Urteil vom 08.10.1991, BStBl II 1992, 174 und BFH-Urteil vom 11.11.2009, BStBl II 2010, 746). Verfügungsmacht wird in der Regel erlangt im Zeitpunkt des Eintritts des Leistungserfolges oder der Möglichkeit, den Leistungserfolg herbeizuführen (BFH-Urteil vom 21.11.1989, BStBl II 1990, 310). Sie muss nicht endgültig erlangt sein (BFH-Urteil vom 13.10.1989, BStBl II 1990, 287).

Scheckzahlung: Der Zufluss erfolgt grundsätzlich mit Entgegennahme. Dies gilt auch dann, wenn die zugrunde liegende Vereinbarung wegen eines gesetzlichen Verbots oder wegen Sittenwidrigkeit nichtig ist (BFH-Urteil vom 20.03.2001, BStBl II 2001, 482); die sofortige Bankeinlösung darf jedoch nicht durch zivilrechtliche Vereinbarung eingeschränkt sein (BFH-Urteil vom 30.10.1980, BStBl II 1981, 305).

Buchungssatz:

Konto/Kontobezeichnung 03	Soll	Haben
# 121000 Bank 1	345,48 €	
# 810050 Privatabrechnung		345,48 €

2.2 Liquidation privatärztliches Honorar über privatärztliche Verrechnungsstelle/Grundfall

Sachverhalt:

Dr. Mustermann erhält von der privatärztlichen Verrechnungsstelle seine Abrechnung. Ihm wird ein privatärztliches Honorar von 2.782,40 € gutgeschrieben (01.04.). Hiergegen werden 382,40 € Kosten der privatärztlichen Verrechnungsstelle aufgerechnet und einbehalten. Der verbleibende Betrag wird dem Bankkonto des Dr. Mustermann gut gebracht (30.04.).

Lösung:

Lässt ein Arzt seine Honorarforderungen an Privatpatienten durch eine privatärztliche Verrechnungsstelle einziehen, so gelten sie bereits mit dem Eingang bei der privatärztlichen Verrechnungsstelle als bei ihm selbst zugeflossen. Das gilt auch dann, wenn der Arzt mit der privatärztlichen Verrechnungsstelle die Abrechnung und Überweisung der für ihn eingegangenen Honorare zu bestimmten Terminen vereinbart. Die privatärztliche Verrechnungsstelle, die die Rechtsform eines eingetragenen Vereins hat, vereinnahmt die Beträge als Bevollmächtigte des Arztes (Niedersächsisches FG, Urteil vom 04.11.1960, VII 328/60, EFG 1961, 159; OFD Frankfurt vom 13.10.1989, DStR 1990, 148). Die Verwaltungsgebühren der Privatärztlichen Verrechnungsstellen, die von diesen schon einbehalten wurden, können als Betriebsausgaben abgesetzt werden, soweit sie als Betriebseinnahmen erfasst wurden.

Da das Honorarkonto bei der privatärztlichen Verrechnungsstelle als das des Arztes gilt, stellen die Zahlungen der privatärztlichen Verrechnungsstelle an den Arzt keine regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen im Sinne des § 11 EStG dar. Derartige Zahlungen haben nur den Charakter einer Vermögensumschichtung. Der Tag des Zuflusses der Honorarzahlung auf dem Honorarkonto des Arztes bei der privatärztlichen Verrechnungsstelle stellt den steuerlich relevanten Tag des Zuflusses im Rahmen der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung dar.

Buchungssatz:

Konto/Kontobezeichnung 03	Soll	Haben
# 439020 Kosten privatärztliche Verrechnungsstelle	382,40 €	
# 120000 Bank	2.400,00 €	
# 810050 Privatabrechnung		2.782,40 €

2.3 Liquidation privatärztliches Honorar über privatärztliche Verrechnungsstelle/überhöhte Zahlung

Sachverhalt:

Dr. Mustermann erhält von der privatärztlichen Verrechnungsstelle seine Abrechnung. Ihm wird ein privatärztliches Honorar von 2.782,40 € gutgeschrieben (01.04.). Hiergegen werden 82,40 € Kosten der privatärztlichen Verrechnungsstelle aufgerechnet und einbehalten. Die privatärztliche Verrechnungsstelle überweist Dr. Mustermann am 30.04. jedoch 5.000,00 € auf sein betriebliches Bankkonto ohne dass für die Zahlung, soweit sie über 2.782,40 € hinausgeht, eine Veranlassung bestand.

Lösung:

- Betrag von 2.782,40 €**

Siehe hierzu Kap. 2.2 Liquidation privatärztliches Honorar über privatärztliche Verrechnungsstelle/Grundfall.

- Betrag von 2.217,60 €**

In Höhe von 2.217,60 € hat die privatärztliche Verrechnungsstelle an Dr. Mustermann zu viel überwiesen. Kann der Arzt in diesem Fall nicht nachweisen, dass er mit der privatärztlichen Abrechnungsstelle eine Darlehensvereinbarung hat, ist der zu viel überwiesene Betrag als Honorar zu versteuern (Niedersächsisches FG, 3 K 345/07, Urteil vom 15.10.2008, NZB unbegründet durch BFH Beschluss VIII B 206/08 vom 02.02.2009, DStRE 2010, 1289). Faktisch kommt der zu viel überwiesene Betrag einem Honorarvorschuss gleich.

Buchungssatz:

Konto/Kontobezeichnung 03	Soll	Haben
# 439020 Kosten privatärztliche Verrechnungsstelle	82,40 €	
# 122000 Bank	4.917,60 €	
# 810050 Privatabrechnung		5.000,00 €

2.4 Liquidation privatärztliches Honorar über privatärztliche Verrechnungsstelle/Honorarabtretung

Sachverhalt:

Dr. Mustermann hat privatärztliche Honorare gegen diverse Privatpatienten in Höhe von 10.000,00 €. Dr. Mustermann verkauft die Forderung an eine Servicegesellschaft der privatärztlichen Abrechnungsstelle (Factoringunternehmer), die auch das Ausfallrisiko übernehmen. Der Factor zahlt 90 % des Forderungsbetrages. Das Factoringunternehmen verlangt eine Kreditgebühr von 1 % des Forderungsnennwertes pro Monat, eine Dienstleistungsgebühr i.H.v. 1,5 % zzgl. 19 % USt sowie eine Delkrederegebühr i.H.v. 2,5 % zzgl. 19 % USt. Aus der Dienstleistungsgebühr sowie der Delkrederegebühr kann Dr. Mustermann keine Vorsteuer geltend machen, da die Forderungen mit umsatzsteuerfreien ärztlichen Honoraren in Zusammenhang stehen.

Lösung:

Bei dem unechten Factoring werden die Forderungen nur erfüllungshalber an den Factor übertragen. Der bisherige Forderungsinhaber (der Zedent) erhält zwar den Forderungsbetrag sofort, haftet aber nicht nur für den rechtlichen Bestand der Forderungen, sondern trägt auch das Ausfallrisiko. Ist die abgetretene Forderung nicht betreibbar, so ist er zur Rückzahlung des Forderungsbetrages gegen Rückübertragung der Forderung verpflichtet. Bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise stellt sich das unechte Factoring damit als ein Kreditgeschäft dar, das sich kaum von der gewöhnlichen Sicherungsabtretung unterscheidet (BGH-Urteil vom 03.05.1972, VIII ZR 170/71, BGHZ 58, 364, Wertpapier-Mitteilungen 1972, 683).

Beim echten Factoring hingegen erwirbt der Factor die Forderungen endgültig. Das echte Factoring erschöpft sich jedoch nicht in dem Kauf der Forderung. Auch hier werden die – angekauften – Forderungen bevorsusst, wobei hinzukommt, dass der Factor das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners (das Delkredererisiko) übernimmt (BGH-Urteil vom 27.11.2000, II ZR 190/99, NJW 2001, 756; DStR 2001, 543).

In beiden Fällen stellt der Factor dem (bisherigen) Forderungsinhaber und Zedenten somit vorzeitig Kapital zur Verfügung, damit der Zedent dieses Kapital bereits vor dem eigentlichen Fälligkeitszeitpunkt für eigene Zwecke wieder einsetzen kann. Insoweit hat der Factoringvertrag mithin für beide Beteiligte einen kreditgeschäftähnlichen Charakter. Etwas anderes gilt nur in dem Maße, als der Factor – beim echten Factoring

– zugleich auch das Ausfallrisiko der Forderung übernimmt; der hierauf entfallende Teil des Unterschiedsbetrags zwischen Forderungsnennwert und Kaufpreis ist aus Sicht des Zedenten als des bisherigen Forderungsinhabers dazu bestimmt, ihm den Gegenwert der Forderung nicht bloß vorzeitig, sondern endgültig zu verschaffen (Niedersächsisches FG, 16 K 87/09, Urteil vom 26.08.2009, EFG 2009, 2057).

Bei einer Forderungsabtretung sind dem Steuerpflichtigen die Einnahmen bei Zufluss an den Dritten zuzurechnen. Etwas anderes könnte sich allenfalls bei entgeltlicher Forderungsübertragung ergeben (Niedersächsisches FG, 4 K 92/09, Urteil vom 15.07.2009, DStRE 2010, 972, EFG 2010, 1021).

Die Voraussetzungen für eine steuerbare Leistung gegen Entgelt i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG und Art. 2 Nr. 1 Buchst. c der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) sind beim echten Factoring erfüllt, wenn im Zusammenhang mit der Abtretung von Forderungen der Factor den sog. Anschlusskunden (hier: den jeweiligen Arzt) von der Einziehung der Forderungen sowie von dem Risiko ihrer Nichterfüllung entlastet und hierfür eine Vergütung erhält (vgl. EuGH-Urteile in Slg. 2003, I-6729, BStBl II 2004, 688, Rz. 49; vom 27.10.2011, C-93/10 – GFKL –, UR 2011, 933, DStR 2011, 2093, Rz. 20; unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung BFH-Urteil vom 04.09.2003, BStBl II 2004, 667, unter II.2.b.).

Dagegen erbringt ein Unternehmer, der auf eigenes Risiko sog. zahlungsgestörte Forderungen (s. dazu BMF-Schreiben in BStBl I 2004, 737, IV Tz. 12; Abschn. 2.4 Abs. 7 und 8 UStAE) zu einem unter ihrem Nennwert liegenden Preis kauft, keine entgeltliche Leistung i.S.v. Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der MwStSystRL, wenn die Differenz zwischen dem Nennwert dieser Forderungen und deren Kaufpreis den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert der betreffenden Forderungen zum Zeitpunkt ihrer Übertragung widerspiegelt (vgl. EuGH-Urteil vom 27.11.2011, DStR 2011, 2093, Rz. 26; BFH-Urteil vom 26.01.2012, V R 18/08, BFHE 236, 250, DStR 2012, 513) (BFH-Urteil vom 15.05.2012, XI R 28/10, BStBl II 2014, 39).

Ermittlung des auszuzahlenden Betrages

Forderungsbetrag	10.000,00 €
./. Kreditgebühr	100,00 €
./. Dienstleistungsgebühr brutto	178,50 €
./. Delkrederegebühr brutto	297,50 €
= Auszahlungsbetrag	9.424,00 €

Buchungssatz:

Konto/Kontobezeichnung 03	Soll	Haben
# 122000 Bank	9.424,00 €	
# 210000 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	100,00 €	
# 490000 Sonstige betriebliche Aufwendungen	476,00 €	
# 810050 Privatabrechnung		10.000,00 €

→ SKR 03 bietet keine speziellen Konten für die Aufwendungen für Factoring an.
Es wird daher empfohlen, ein neues Konto anzulegen und individuell zu beschriften.

2.5 KV-Abrechnung, Abschlagszahlung

Sachverhalt:

Am 20.03.2019 geht die Akontozahlung der KV in Höhe von 6.000,00 € auf dem Bankkonto ein.

Lösung:

Soweit die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Honorare an den Arzt auszahlt, handelt es sich um Betriebseinnahmen. Die Honorare für kassenärztliche Tätigkeiten fließen dem Arzt nicht schon mit der Zahlung der Krankenkasse an die KV zu, sondern erst mit der Überweisung durch diese an den Arzt (BFH, Urteil vom 20.02.1964, IV 4/61 U, BStBl III 1964, 329).

Buchungssatz:

Konto/Kontobezeichnung 03	Soll	Haben
# 120000 Bank	6.000,00 €	
# 810010 Kassenabrechnung (KV)		6.000,00 €

2.6 KV-Abrechnung, Abschlusszahlung

Sachverhalt:

KV Quartalsabrechnung/Abrechnungsbescheid vom 22.04.2019 für das IV. Quartal 2018.

Buchen Sie bitte entsprechend des beigefügten Beleges Geldeingang am 22.04.2019; Buchungszeitpunkt 02.05.2019.

Hierbei können Sie unterstellen, dass die monatlichen Raten Oktober, November und Dezember im jeweiligen Monat erfolgswirksam vereinnahmt und verbucht wurden.

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Bezirksstelle Düsseldorf

Ausfertigungsdatum 22.04.2019

Quartalskonto/Abrechnungsbescheid

Dr. med. Mustermann Praxisnummer 123 456 789 Blatt 1 Quartal 4/18

Buchungstext	Vorgangs-number	Datum	Quar-tal	Fall-zahl	Belas-tungen	Gut-schriften
PKK Honorar			4/18	721		38.240,38
PKK Honorar onk.nachs.			4/18	4		80,00
PKK Honorar umweltver.			4/18	5		500,00
EKK Honorar			4/18	745		46.123,85
EKK Honorar onk.nachs.			4/18	16		320,00
EKK Honorar umweltver.			4/18	6		600,00
SHT Honorar			4/18	11		295,66
SHT sachl./Rechn. berichtig.	09.10.18		3/15			34,73
Postbeamte Honorar			4/18	3		349,66
Zivildienst Honorar			4/18	2		97,44
Polizei Honorar			4/18	3		218,58
Bundeswehr Honorar			4/18	1		8,25
Gesamthonorar-Saldo				1517		86.868,55

Buchungstext	Vorgangsnummer	Datum	Quar-tal	Fall-zahl	Belas-tungen	Gut-schriften
Verwaltungskosten	2,20 %		4/18		1.911,11	
Ärztliches Hilfswerk	0,015 %		4/18		13,03	
Saldovortrag			3/18		10.485,33	
Beitrag Ärzteversorg. I/19			1/19		5.413,00	
a.cto./monatl. Rate		20.10.18	4/18		25.100,00	
a.cto./monatl. Rate		21.11.18	4/18		26.400,00	
a.cto./monatl. Rate		20.12.18	4/18		6.000,00	
Restzahlung		April	4/18		11.546,08	
					86.868,55	86.868,55

Lösung:

Soweit die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Honorare an den Arzt auszahlt, handelt es sich um Betriebseinnahmen. Die Honorare für kassenärztliche Tätigkeiten fließen dem Arzt nicht schon mit der Zahlung der Krankenkasse an die KV zu, sondern erst mit der Überweisung durch diese an den Arzt (BFH, Urteil vom 20.02.1964, IV 4/61 U, BStBl III 1964, 329).

Kürzt die KV die Honorarzahlung z.B. für Verwaltungskosten, stellen auch die einbehaltenen Beträge Betriebseinnahmen dar, sie können jedoch wieder bei den Betriebsausgaben Steuer mindernd geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für die Einbehaltung von Kammerbeiträgen. Werden die Honorarzahlungen durch die KV um Beiträge zum Versorgungswerk gekürzt, handelt es sich auch hierbei um Betriebseinnahmen. Die Beiträge zum Versorgungswerk sind jedoch im Rahmen der Höchstbeträge abzugsfähige Sonderausgaben. Etwaige Leistungen an ein Hilfswerk hingegen sind als Spenden zu beurteilen. Diese Verrechnungen erfolgen jedoch in der Regel erst mit der Abrechnung eines Quartals.

Der Abrechnung liegt eine Gesamthonorargutschrift von 86.868,55 € zugrunde.

Hiervon wurden Akonto gezahlt:

Oktober	./. 25.100,00 €
November	./. 26.400,00 €
Dezember	<u>./. 6.000,00 €</u>
Zwischensumme	= 29.368,55 €

Es verbleibt ein Saldovortrag bei der KV in Höhe von **.-./. 10.485,33 €**

Dieser Betrag fließt nicht als Einnahme zu, da Dr. Mustermann hierüber wirtschaftlich nicht verfügen kann.

Es verbleiben somit **18.883,22 €**

Dieser Betrag verteilt sich wie folgt:

Verrechnung mit Verwaltungskosten (= Betriebsausgaben) ./-. 1.911,11 €

Ärztliches Hilfswerk (= Spenden)

./. 13,03 €

Beitrag Ärzteversorgung (= Vorsorgeaufwendungen)

./. 5.413,00 €

Restzahlung auf das Konto von Dr. Mustermann

./. 11.546,08 €

Verbleiben

0,00 €

Hinweis!

Da Abschlagszahlungen und Abschlusszahlungen einerseits das Ergebnis periodisch wirtschaftlich unterschiedlich beeinflussen und andererseits die Liquidität ähnlich unterschiedlich periodisch beeinflussen, sollte der Berater prüfen, ob Abschlagszahlungen und Abschlusszahlungen auf unterschiedlichen Erfolgskonten gebucht werden sollten.

Buchungssatz:

Konto/Kontobezeichnung 03	Soll	Haben
# 120000 Bank	11.546,08 €	
# 439010 KV-Verwaltungskosten	1.911,11 €	
# 194000 Spenden (Ärztliches Hilfswerk)	13,03 €	
# 192000 Ärzteversorgung	5.413,00 €	
# 810010 Kassenabrechnung (KV)		18.883,22 €